



# Amtsblatt

## der

## Stadt Brilon / Hochsauerland

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Brilon  
Herausgeber: Stadt Brilon, Der Bürgermeister, Am Markt 1, 59929 Brilon

Bezug durch die Stadtverwaltung, Fachbereich 1

---

Nr. 18

Brilon, 19. Dezember 2025

Jahrgang 55

### INHALT:

- 1) Bekanntmachung des Beschlusses über die Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters und der Vertretung der Stadt Brilon vom 14. September 2025
- 2) **100. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich der Kernstadt, Erweiterung gewerblicher Bauflächen westlich der Straße "In der Balgert" und Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 142 Industriegebiet westlich der Straße "In der Balgert"**  
hier: Erneute Veröffentlichung der Planentwürfe mit ihren Bestandteilen und Anlagen im Internet und erneute öffentliche Auslegung der Planunterlagen gemäß § 4 a (3) i.V.m. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)
- 3) Bekanntmachung über die Offenlegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Brilon für das Haushaltsjahr 2026
- 4) Bekanntmachung der 5. Satzung vom 17.12.2025 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Brilon, Anstalt des öffentlichen Rechts, vom 14.12.2017
- 5) Bekanntmachung der 6. Satzung vom 17.12.2025 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Brilon, Anstalt des öffentlichen Rechts, vom 14.12.2017

# Bekanntmachung

## des Beschlusses über die Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters und der Vertretung der Stadt Brilon vom 14. September 2025

Gemäß § 65 Satz 2 und 3 in Verbindung mit § 75a Kommunalwahlordnung – in der zurzeit gültigen Fassung – gebe ich hiermit bekannt:

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 27. November 2025 nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss beschlossen, die Wahl des Bürgermeisters und der Vertretung der Stadt Brilon vom 14. September 2025 gemäß § 40 Absatz 1 Buchstabe d) Kommunalwahlgesetz von Amts wegen für gültig zu erklären, da

- a) die mangelnde Wählbarkeit eines Vertreters nicht vorgelegen hat,
- b) bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung keine Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein können,
- c) die durch den Wahlausschuss getroffenen Feststellungen der Wahlergebnisse gültig sind.

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, erhoben werden. Die Klage steht auch der Aufsichtsbehörde zu. Ein Vorverfahren nach dem 8. Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt.

Brilon, den 28. November 2025

Stadt Brilon  
Der Wahlleiter

Bande

# Bekanntmachung

## 100. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich der Kernstadt, Erweiterung gewerblicher Bauflächen westlich der Straße "In der Balgert" und Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 142 Industriegebiet westlich der Straße "In der Balgert"

**Erneute Veröffentlichung der Planentwürfe  
mit ihren Bestandteilen und Anlagen im Internet  
und erneute öffentliche Auslegung der Planunterlagen**

gemäß § 4 a (3) i.V.m. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 18. April 2018 die parallele Aufstellung der 100. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich der Kernstadt, Erweiterung gewerblicher Bauflächen westlich der Straße "In der Balgert" (kurz: 100. FNP-Änderung) und des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 142 Industriegebiet westlich der Straße "In der Balgert" (kurz: B-Plan Nr. 142) gemäß § 2 (1) BauGB beschlossen.

**Ziel der Planverfahren** ist es, zur nachhaltigen Sicherung und Erweiterung des Betriebsstandortes der EGGER Holzwerkstoffe Brilon GmbH & Co. KG das bestehende Industriegebiet Balgert um einen ca. 200 m breiten Streifen, der bis zu dem vorhandenen Wirtschaftsweg "In der Balgert" reicht, nach Osten zu erweitern. Die ca. 15,2 ha große Erweiterungsfläche soll im Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche dargestellt und im Bebauungsplan als Gewerbe- und Industriegebiet festgesetzt werden.

Das Plangebiet liegt im Nordosten der Kernstadt von Brilon und schließt sich östlich an das bestehende Werksgelände der Firma EGGER an. Die Entwicklungsflächen sowie eine ehemalige Hofanlage ("In der Balgert 5") befinden sich im Eigentum der Firma EGGER und werden derzeit zur Lagerung von Holz und im südlichen Teilbereich landwirtschaftlich genutzt. Nördlich und östlich wird das Plangebiet durch den Wirtschaftsweg "In der Balgert" begrenzt. Die südliche Plangebietsgrenze bildet die Bundesstraße B 7.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 141, 19, 20, 21, 22, 171, 170, 25, 213, 214, 174 und 67 (tlw.) in der Gemarkung Brilon, Flur 27. Die Grundstücke Gemarkung Brilon, Flur 27 Flurstücke 228, 140, 205, 206, 150, 151, 154, 207, 208, 218, 219, 220, 221, 222 des westlich angrenzenden Betriebsgeländes der Firma EGGER werden teilweise in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 142 einbezogen.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen soll mit der **100. FNP-Änderung** eine ca. 15,0 ha große "Fläche für die Landwirtschaft" in eine "Gewerbliche Baufläche" gleicher Größe umgewandelt werden.

Parallel dazu sollen die für die Bebauung vorgesehenen Flächen im **Bebauungsplan Nr. 142** nach der Art der Nutzung zum Teil als Gewerbegebiet (Teilflächen GE 1 und GE 2) gemäß § 8 BauNVO festgesetzt werden. Zwei Teilbereiche nördlich des Flurstücks 20 sind als Industriegebiet (Teilflächen GI 3 und GI 4) gemäß § 9 BauNVO vorgesehen.

Nach der Veröffentlichung der Planunterlagen in der Zeit vom 01.07. - 01.08.2025 und der parallel durchgeführten Behördenbeteiligung waren planerhebliche Änderungen / Ergänzungen notwendig, die zur erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen führen und somit eine **erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden nach § 4 a (3) BauGB** erfordern.

Zu diesem Zweck werden die Entwürfe folgender, zum Teil überarbeiteter Planunterlagen:

- Zeichnerische Darstellung der 100. FNP-Änderung
- Planzeichnung zum B-Plan Nr. 142
- Planbegründung zur 100. FNP-Änderung (Fassung von 15.12.2025)
- Planbegründung zum B-Plan Nr. 142 (Fassung vom 15.12.2025)
- Umweltbericht zur 100. FNP-Änderung und zum B-Plan Nr. 142 / Begründung Teil II (Fassung vom 15.12.2025)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan inklusive artenschutzrechtlicher Prüfung mit anhängendem Konzept zur Kompensation von Eingriffen in besonders schutzwürdige Böden zur 100. FNP-Änderung und zum B-Plan Nr. 142 (Fassung vom 15.12.2025)
- FFH-Verträglichkeitsvorprüfung zur 100. FNP-Änderung und zum B-Plan Nr. 142 (Fassung vom 17.03.2025)
- Schalltechnische Untersuchung in Form einer Geräuschkontingentierung nach DIN 45691 für den B-Plan Nr. 142 (Fassung vom 08.04.2024)
- Entwässerungskonzept zum B-Plan Nr. 142 (Fassung vom 14.05.2024)
- Wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen
- Bekanntmachung der Veröffentlichung der Planentwürfe
- Informationsblatt zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Stadt Brilon
- Übersichtskarte zu den Plangebietsabgrenzungen der 100. FNP-Änderung und des B-Plans Nr. 142
- Übersichtslageplan "Flächen des Ökokontos" zum B-Plan Nr. 142

gemäß § 4 a (3) i.V.m. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom

**05. Januar bis einschließlich 06. Februar 2026**

erneut im Internet veröffentlicht und können über das Internetportal der Planungsabteilung der Stadt Brilon

<https://www.stadtplanung-brilon.de>

unter der Rubrik "Aktuelle Bürgerbeteiligungen", Unterpunkt "Veröffentlichung im Internet/ Öffentliche Auslegung" → "Bebauungspläne" bzw. "Flächennutzungsplan/-änderungen/-berichtigungen" eingesehen werden.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden die o. g. Planunterlagen durch eine erneute Offenlegung zugänglich gemacht. Zu diesem Zweck liegen die Planunterlagen in dem o. g. Zeitraum zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Brilon (Nebengebäude Strackestraße 2 / 1. OG), Fachbereich IV -Bauwesen-, Abteilung Stadtplanung, während der Dienststunden (montags bis mittwochs 8.30 - 12.30 Uhr und 14.00 - 15.45 Uhr, donnerstags 8.30 - 12.30 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr und freitags 8.30 - 13.00 Uhr) öffentlich aus.

Ein Einblick in die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen und Erlasse) ist hier ebenfalls möglich.

**Folgende Arten umweltbezogener Informationen und Stellungnahmen sind bei der Stadt Brilon verfügbar:**

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
<b>Umweltbericht zur 100. FNP-Änderung und zum B-Plan Nr. 142</b>	dsi Dreher + Sudhoff Ingenieurplanung, Landschaftsarchitekten Gelsenkirchen	<p>Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Wechselwirkungen infolge der Realisierung des Planvorhabens auf die jeweiligen Schutzgüter des § 1 (6) Nr. 7 BauGB.</p> <p>Erläuterungen zur Vermeidung, Minderung und ggf. Kompensation der nachteiligen Umweltauswirkungen und Beschreibung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.</p> <p>Aussagen zu alternativen Planungsmöglichkeiten (Alternativenprüfung).</p> <p>Erläuterung der geplanten Überwachungsmaßnahmen (Monitoring).</p>
<b>Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) inklusive artenschutzrechtlicher Prüfung</b>	dsi Dreher + Sudhoff Ingenieurplanung, Landschaftsarchitekten, Gelsenkirchen	<p>Betrachtung der im Untersuchungsgebiet vorkommenden planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten zur Prüfung, ob das Planvorhaben mit den Zielen des Artenschutzes vereinbar ist.</p> <p>Prüfung, inwieweit Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG ausgelöst werden.</p> <p>Ermittlung, Darstellung und Bewertung des Eingriffs sowie des Kompensationsbedarfs.</p> <p>Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen.</p> <p>Beschreibung der außerhalb des Untersuchungsgebietes vorgesehenen <u>externen</u> Kompensationsmaßnahmen.</p>
<b>Anhang zum LBP: Konzept zur Kompensation von Eingriffen in bes. schutzwürdige Böden zur 100. FNPÄ und zum B-Plan Nr. 142</b>		<p>Aufgrund der Inanspruchnahme besonders schutzwürdiger, fruchbarer Böden durch das Planvorhaben wird zum Schutzgut "Boden" Folgendes ermittelt und dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bestandsdarstellung und -bewertung</li> <li>• Erhebliche Beeinträchtigungen</li> <li>• Ermittlung des Kompensationsbedarfes</li> <li>• Darstellung der Kompensation</li> </ul>
<b>FFH-Verträglichkeitsvorprüfung zur 100. FNP-Änderung und zum B-Plan Nr. 142</b>	dsi Dreher + Sudhoff Ingenieurplanung, Landschaftsarchitekten Gelsenkirchen	<p>Betrachtung des FFH-Gebietes Kalkkuppen bei Brilon (DE-4617-303) und des VSG Diemel/Hoppecketal als Natura 2000-Gebiete im Einwirkungsbereich und Beurteilung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Schutz- und Erhaltungszielen.</p>

<b>Schalltechnische Untersuchung in Form einer Geräuschkontingentierung nach DIN 45691</b>	GICON-Großmann Ingenieur Consult GmbH, Dresden	Ermittlung der Voraussetzungen für die schalltechnische Verträglichkeit des Planvorhabens unter Einhaltung der in der Umgebung geltenden Orientierungswerte und unter Berücksichtigung der Vorbelastung.
<b>Entwässerungskonzept zum B-Plan Nr. 142</b>	Ingenieurbüro Gröticke und Partner GmbH, Twistetal-Berndorf	Konzept zur regelgerechten Niederschlagswasserbeseitigung bei gefrorenem Boden und starken abflusswirksamen Niederschlägen. <u>Thematisiert werden:</u> möglicher Verlust von Retentionsraum durch die Versiegelung von Flächen im topographischen Entwässerungstiefpunkt; Schwierigkeiten bei der Festsetzung eines Bemessungsansatzes für das Aufnehmen und Ableiten von Überflutungswasser aufgrund der geologischen Situation; Überflutungsnachweise für das Werksgelände, Sicherung bei Hochwasserereignissen, Niederschlagswasserableitung und -rückhaltung auf dem Werksgelände und Abgabe an die geplante Mulde Nehdener Weg.
<b>Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange</b>	Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 -Bergbau u. Energie-	Stellungnahme zu den bergbaulichen Verhältnissen und möglichen Einwirkungen aus dem Bergbau, zur Bergschadensgefährdung, zur Bodenbeschaffenheit und zu möglichen Gefährdungspotentialen des Untergrundes.
<b>Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange</b>	Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 -Immissionsschutz, anlagenbezogener Umweltschutz-	Forderung eines gutachterlichen Nachweises, dass an den nächstgelegenen Wohnnutzungen die Geräuschimmissionsrichtwerte nach TA Lärm unter Berücksichtigung der Vorbelastung eingehalten werden.  Nachweispflicht zur Einhaltung der Richtwerte im Genehmigungsverfahren nach Baurecht und BlmSchG.
<b>Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange</b>	Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 51 -Höhere Naturschutzbehörde (HNB)	<u>FFH-Verträglichkeit</u> Forderung von Aussagen zu den Auswirkungen betriebsbedingter Schadstoffimmissionen auf die betroffenen Natura 2000-Gebiete auf FNP-Ebene. Vermeidung von Nähr- und Schadstoffeinträgen in stickstoffempfindliche Lebensraumtypen.  <u>Artenschutz</u> Forderung, die vorhandenen Gehölze nach der 1. Begehung in 2015 erneut auf Baumhöhlen von Fledermäusen zu untersuchen.  Empfehlung, Gehölze und Gebäude außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit abzureißen.

		<p>Empfehlung einer CEF-Maßnahme für den Verlust der Brutstätten des Stares sowie von Maßnahmen für den Verlust der Brutstätten von Feldsperling und Rauchschwalbe.</p> <p>Die Pflanzung von Gehölzen und Hecken als neue Habitate müssen artenschutzrechtlich geeignet und keinen betriebsbedingten Störungen ausgesetzt sein.</p> <p><u>LSG Typ A "Briloner Kalkplateau u. Randhöhen"</u> Durch Bauzeitenregelungen wird die Auslösung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 (1) BNatSchG vermieden ohne die negativen Auswirkungen durch die Überbauung des LSG zu verringern.</p> <p><u>Naturschutzrechtlicher Eingriff</u> Forderung eines Ersatzes für die Entfernung des am östlichen Rand des bestehenden Gewerbegebietes festgesetzten Grünstreifens.</p>
<b>Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange</b>	Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54 - FB Grundwasser, öffentliche Wasser-versorgung, Wasserschutzgebiete-	Information, dass die Planvorhaben weder einen Genehmigungs- noch einen Verbotstatbestand nach § 3 WSG-VO "Briloner Kalkmassiv" aufgrund ihrer Lage in der Schutzzone III C darstellen.
<b>Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange</b>	Geologischer Dienst NRW -Landesbetrieb-, Krefeld	<p>Hinweis auf die zu berücksichtigende Bodenbeschaffenheit (verkarstungsfähiger Massenkalk) vor dem Hintergrund eines Erdfalls im Plangebiet. Empfehlung einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung vor Maßnahmenbeginn.</p> <p>Hinweis auf den Erhalt und die Wiederverwendung des Mutterbodens.</p> <p>Empfehlung, die ortsnahe Versickerung gering verschmutzten Niederschlagswassers zu prüfen.</p>
<b>Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange</b>	<p>HSK - FD 37 Gesundheitsamt SG 37/5 -Hygiene und Infektionsschutz-</p> <p>HSK - Fachdienst 45 -Wasserwirtschaft-</p>	<p>Lage des Planvorhabens im WSG III C "Briloner Kalkmassiv" für die Wassergewinnungsanlagen Tiefbrunnen Alme I und II der Stadtwerke Brilon. Beeinträchtigungen des Grundwassers während der Bauausführung und durch den Betrieb der geplanten Anlage sind im Umweltbericht darzulegen. Abstimmung von Schutzmaßnahmen mit der UWB und dem Gesundheitsamt.</p> <p>Forderung eines Konzeptes zur regelgerechten Niederschlagswasserbeseitigung bei gefrorenen Böden und starken abflusswirksamen Niederschlägen. Das daraufhin erstellte Entwässerungskonzept vom 14.05.2024 wurde mit der UWB vorabgestimmt.</p>

	<p>HSK - Fachdienst 46 -Abfallwirtschaft und Bodenschutz-</p> <p>HSK - Fachdienst 47 -Untere Naturschutzbehörde, Jagd- (UNB)</p>	<p>Für die Belange von Hochwasserschutz und Starkregenvorsorge wird nördlich der B 7 eine Fläche mit der Zweckbestimmung "Hochwasserrückhaltebecken" vorgesehen.</p> <p>Information über die Lage des Vorhabens im WSG III C "Briloner Kalkmassiv" und die Beachtung der Regelungen der WSGVO.</p> <p>Forderung, den Verlust von 13 ha schutzwürdiger Böden durch zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren, da die beiden vorgesehenen Ausgleichsflächen keine Böden mit besonderer Schutzwürdigkeit ausweisen.</p> <p>Die im ASF formulierte CEF-Maßnahme für den Star ist im B-Plan festzusetzen.</p> <p>Die im LBP formulierte Maßnahme "Fledermauskästen" sollte als faktische CEF-Maßnahme vor Beseitigung der Fledermausquartiere umgesetzt werden.</p> <p>Betriebliche Schadstoffimmissionen können zu Beeinträchtigungen der umgebenden FFH-Gebiete führen; Klärung auf Genehmigungsebene</p> <p>Die UNB widerspricht der 100. FNP-Änderung nicht, sofern die Eingriffe korrekt ermittelt und vollständig ausgeglichen sind. Widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplanes treten gem. § 20 (4) LNatSchG mit Inkrafttreten des B-Plans Nr. 142 außer Kraft.</p> <p>Forderung einer Korrektur der Eingriffsbilanzierung aufgrund der Überplanung und Aufhebung des "gut strukturierten Heckenstreifens" entlang der östlichen Plangebietsgrenze des B-Plan Brilon Nr. 123.</p>
<b>Stellungnahme von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange</b>	Landwirtschaftskammer NRW -Kreisstelle Hochsauerland-, Meschede	<p>Hinweis auf den erheblichen Eingriff in die regionale Agrarstruktur durch Flächenverlust von ca. 14 ha hochwertigen Ackerlandes.</p> <p>Forderung eines regelmäßig anzupassenden Entwässerungskonzeptes, um dem durch die Bodenverhältnisse und Starkregenereignisse bedingten Rückstau von Wasser und einer Beeinträchtigung umliegender Flächen vorzubeugen.</p> <p>Forderung eines Verwertungskonzeptes für den Mutterboden (Nutzung zur qualitativen Aufwertung landwirtschaftlicher Flächen).</p>
<b>Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange</b>	Stadtwerke Brilon AöR	Hinweis, dass es durch Starkniederschläge und Schneeschmelze zu oberflächigem Ablauf von Niederschlagswasser über die Plangebietsflächen kommen kann.

<b>Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange</b>	Verein für Natur- und Vogelschutz (VNV) im Hochsauerlandkreis e.V., Marsberg-Bredelar	<p>Hinweis auf das Vorkommen / auf Brutplätze von Vogelarten des Offenlandes wie Wiesenpieper, Raubwürger und Feldsperling sowie auf verschiedene Fledermausarten.</p> <p>Forderung, die Inanspruchnahme von Offenlandflächen zum Erhalt lokaler Populationen durch gleichwertige Kompensationsmaßnahmen wie Grünlandextensivierungen auszugleichen.</p> <p>Vorschlagsalternativen zur Ökokonto-Maßnahme in Arnsberg:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Grünlandoptimierung nördlich des Forsthauses Möhneburg,</li> <li>• Tiergarten im Goldbachtal</li> <li>• Grünländer an der Glenne bei Scharfenberg</li> <li>• Offenland-NSG'e "Bintel" und "Brüche" bei Scharfenberg oder "Hemmecker Bruch bei Madfeld</li> </ul>
---	---	---

Die vorstehend aufgelisteten Unterlagen können während der erneuten Veröffentlichung im Internet und im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung vor Ort eingesehen werden.

**Stellungnahmen können gem. § 4 a (3) Satz 2 BauGB nur in Bezug auf die gegenüber der vorangegangenen Veröffentlichung geänderten oder ergänzten Teile und ihre möglichen Auswirkungen abgegeben werden (inhaltliche Einschränkung).**

**Dabei handelt es sich um folgende Bereiche / Inhalte:**

- Der räumliche Geltungsbereichsbereich verkleinert sich um den östlichen Teilbereich der Wegeparzelle Gemarkung Brilon, Flur 27, Flurstück 67 (Wirtschaftsweg "In der Balgert") zwischen der B 7 und der Werkszufahrt Egger. Da der Ausbau des Weges auf 315 m Länge als Straßenverkehrsfläche und die Anbindung an die B 7 derzeit nicht geplant sind, ändert sich das Erschließungskonzept für das Planvorhaben. Die Erweiterungsfläche wird über die vorhandene Zufahrt von dem westlich angrenzenden Betriebsgelände der Firma EGGER und dem Nehdener Weg erschlossen. Die überörtliche Erschließung erfolgt über die vorhandene Ein- und Ausfahrt des Werksstandortes.
- Es wurde ein "Konzept zur Kompensation von Eingriffen in besonders schutzwürdige Böden" erarbeitet und dem landschaftspflegerischen Begleitplan als Anhang beigefügt.
- Ergänzung der Begründung zum B-Plan Nr. 142 um den Punkt 23 "Bodenschutz"
- Ergänzung des Umweltberichtes zur 100. FNP-Änderung und zum B-Plan Nr. 142 um die Punkte 6.6 "Schutzwert Boden" und 7.3 "Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen"
- Aufnahme eines Hinweises in die Planzeichnung des B-Plan Nr. 142, dass anfallender Oberboden im Rahmen von Bodenverbesserungsmaßnahmen durch Aufbringen auf landwirtschaftlich genutzte Flächen mit einer Bodenzahl zwischen 30 und 40 wiederzuverwenden ist.
- Zugunsten der Westnetz GmbH wird auf dem Flurstück 174 ein Leitungsrecht festgesetzt.

Während der Veröffentlichungsfrist sollen Stellungnahmen zum Planwerk regelmäßig elektronisch, z. B. per E-Mail (planung@brilon.de), über ein Online-Formular auf dem o. g. Internetportal der Abteilung Stadtplanung oder per Fax (02961/794-108) übermittelt werden.

Bei Bedarf ist die Abgabe von Stellungnahmen beispielsweise auch schriftlich oder zur Niederschrift möglich. Für Eingaben zur Niederschrift wird eine vorherige Terminvereinbarung per Telefon (02961/794-430) oder per E-Mail (planung@brilon.de) empfohlen.

Alle Eingaben müssen Namen und Adresse des Einwendens eindeutig erkennen lassen. Nur mündlich vorgetragene Argumente (Telefonat) reichen nicht aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 (2) Satz 4, Halbsatz 2, Nr. 3 i. V. m. § 4 a (5) BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die o. g. Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Brilon deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitpläne nicht von Bedeutung ist.

Ferner wird gemäß § 3 (3) BauGB bei der 100. Änderung des Flächennutzungsplanes ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung i.S.d. § 4 (3) Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 (2) des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 (3) Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

#### Datenschutzhinweis

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB i.V.m. Art. 6 (1) lit. e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW).

Sofern Stellungnahmen ohne Absender abgeben werden, erhalten die Einwender keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung nach § 3 (2) Satz 6 BauGB. Weitere Informationen sind dem Formblatt "Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Stadt Brilon nach Artikel 13 und 14 DSGVO; Abteilung / Bereich: Bauleitplanung" zu entnehmen, welches ebenfalls auf der Homepage veröffentlicht wird.

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes, die Abgrenzung des Bebauungsplangebietes und die Lage der externen Kompensationsmaßnahmen sind aus dem beigefügten Übersichtsplänen ersichtlich.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die ortsübliche Bekanntmachung der erneuten Veröffentlichung der Planentwürfe zur 100. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich der Kernstadt, Erweiterung gewerblicher Bauflächen westlich der Straße "In der Balgert", und zum Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 142 Erweiterung gewerblicher Bauflächen westlich der Straße "In der Balgert" mit ihren Bestandteilen und Anlagen im Internet, sowie die Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung der Planunterlagen werden hiermit angeordnet.

Brilon, den 16.12.2025

Der Bürgermeister  
In Vertretung



Bange  
Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters

## Stadt Brilon

100. Änderung des FNP im Bereich der Kernstadt, Erweiterung gewerblicher Bauflächen westlich der Straße "In der Balgert"

und

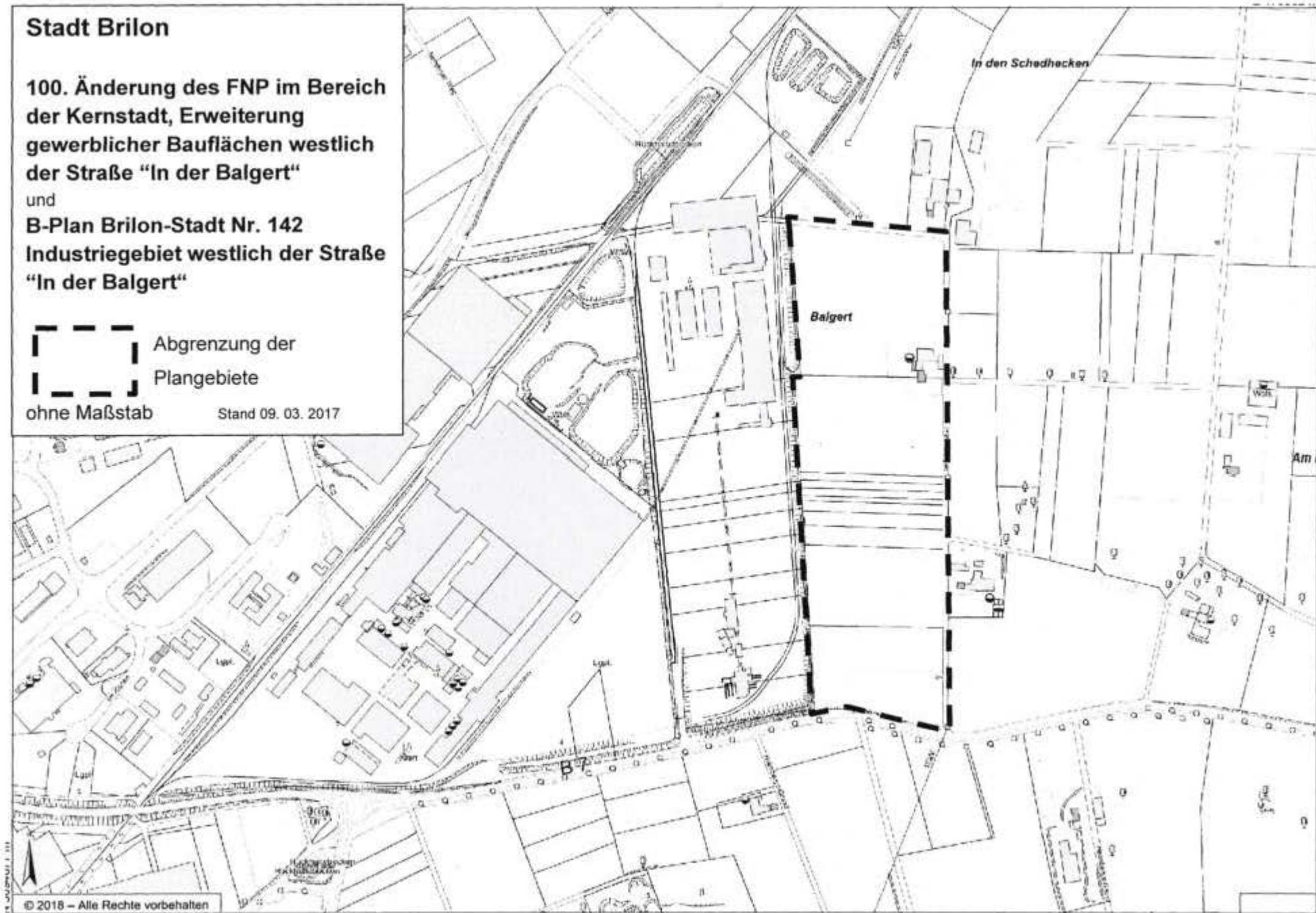
B-Plan Brilon-Stadt Nr. 142

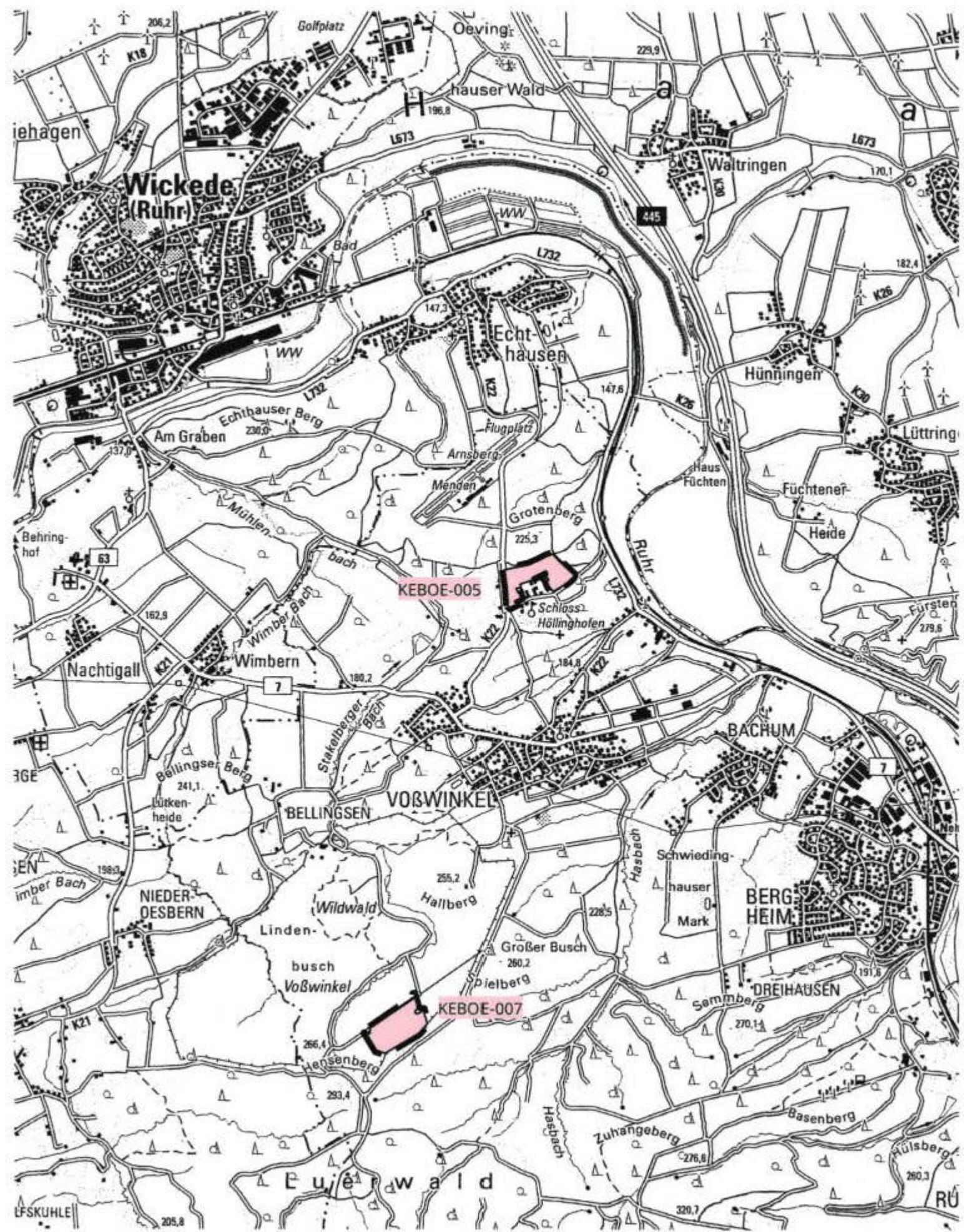
Industriegebiet westlich der Straße "In der Balgert"

 Abgrenzung der Plangebiete

ohne Maßstab

Stand 09. 03. 2017





## Bebauungsplan Brilon Nr. 142 westlich der Straße "In der Balgert"

#### Lage der externen Kompensationsmaßnahmen



## **Bekanntmachung über die Offenlegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Brilon für das Haushaltsjahr 2026**

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Brilon für das Haushaltsjahr 2026 liegt mit seinen zugehörigen Anlagen gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der zur Zeit geltenden Fassung,

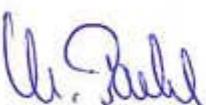
**ab Montag, den 22.12.2025**

während der Dienststunden (Montag bis Mittwoch: 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.45 Uhr, Donnerstag: 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 17:30 Uhr sowie Freitag: 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr) im Verwaltungsgebäude Bahnhofstraße 33, 59929 Brilon, Zimmer Nr. 34, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben. Einwendungen gegen die Haushaltssatzung und ihre Anlagen können bei der Stadtverwaltung Brilon, Verwaltungsgebäude Bahnhofstraße 33, 59929 Brilon, sowohl schriftlich als auch mündlich zu Protokoll erhoben werden.

Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Brilon, den 12.12.2025

  
Dr. Christof Bartsch  
Bürgermeister

**5. Satzung**

**vom 17.12.2025**

**zur Änderung der Beitrags- und  
Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des  
Kommunalunternehmens Stadtwerke Brilon, Anstalt des öffentlichen  
Rechts, vom 14.12.2017**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8 bis 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – KAG NW – vom 21.10.1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 155), des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NW S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470) und der Satzung über die Anstalt des öffentlichen Rechts Stadtwerke Brilon vom 04.11.2002 in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Brilon in seiner Sitzung am 16.12.2025 folgende Satzungsänderung beschlossen:

**I.**

**§ 4 Abs. 6**

In Satz 1 wird die Gebühr von 3,22 €/cbm in 3,44 €/cbm geändert, in Satz 2 wird die Gebühr von 2,01 €/cbm in 2,16 €/cbm geändert.

**II.**

**§ 5 Abs. 5**

In Satz 1 wird die Gebühr von 0,59 €/qm in 0,71 €/qm geändert, in Satz 2 wird die Gebühr von 0,47 €/qm in 0,55 €/qm geändert.

**Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende 5. Satzung vom 17.12.2025 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Brilon vom 14.12.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

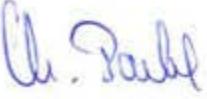
Es wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) i.V.m. § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) bestätigt, dass der Wortlaut der 5. Satzung vom 17.12.2025 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadtwerke Brilon, Anstalt des öffentlichen Rechts, vom 14.12.2017 mit dem Beschluss des Verwaltungsrates vom 16.12.2025 übereinstimmt und das nach der Bekanntmachungsanordnung verfahren worden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formsschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nach ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht wurde,
- c) der Bürgermeister den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brilon, den 17.12. 2025

Der Bürgermeister  
und Verwaltungsratsvorsitzende

  
(Dr. Christof Bartsch)

Der Vorstand

  
(Axel Reuber)

## 6. Satzung

vom 17.12.2025

### **zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Brilon, Anstalt des öffentlichen Rechts, vom 14.12.2017**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8 bis 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – KAG NW – vom 21.10.1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 155), des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NW S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470) und der Satzung über die Anstalt des öffentlichen Rechts Stadtwerke Brilon vom 04.11.2002 in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Brilon in seiner Sitzung am 16.12.2025 folgende Satzungsänderung beschlossen:

#### I.

##### **§ 9 Abs. 4 erhält folgende Fassung:**

- (4) Die Verbrauchsgebühr beträgt je cbm 1,86 €.

#### **Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende 6. Satzung vom 17.12.2025 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Brilon vom 14.12.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) i.V.m. § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) bestätigt, dass der Wortlaut der 6. Satzung vom 17.12.2025 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadtwerke Brilon, Anstalt des öffentlichen Rechts, vom 14.12.2017 mit dem Beschluss des Verwaltungsrates vom 16.12.2025 übereinstimmt und das nach der Bekanntmachungsanordnung verfahren worden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formsschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nach ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

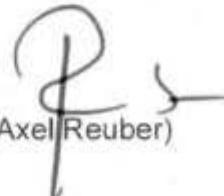
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht wurde,
- c) der Bürgermeister den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brilon, den 17.12.2025

Der Bürgermeister  
und Verwaltungsratsvorsitzende

  
(Dr. Christof Bartsch)

Der Vorstand

  
(Axel Reuber)